

BGE 34 I 688

Bundesgericht (BGE), 1908-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_688

FR: ATF 34 I 688

IT: DTF 34 I 688

Volltext

105. Urteil vom 22. Dezember 1908 in Sachen Alchenberger gegen Polizeidirektion Aargau. Ausstellung von Ausweisschriften für Minderjährige. Das Bundesgericht hat da sich ergeben: A. Am 4. November 1908 stellte der Rekurrent Alchenberger bei der Gemeindekanzlei Meienberg in Sins, Kanton Aargau, das Gesuch, der am 12. Mai 1889 geborenen Anna Maria Huwiler von Sins gesetzliche Ausweisschriften zu senden. Die Gemeindekanzlei lehnte dies am 5. November 1908 ab, weil die Anna Maria Huwiler noch minderjährig sei, weshalb zur Ausstellung eines Heimatscheines für sie die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich sei. Eine hiegegen ergriffene Beschwerde des Alchenberger wies die Polizeidirektion des Kantons Aargau am 14. November 1908 mit derselben Begründung und mit der weiteren Bemerkung ab, daß hier jene Zustimmung fehle, daß vielmehr die Mutter der Anna Maria Huwiler, der die elterliche Gewalt nicht entzogen sei, sich der Ausstellung von Heimatsschriften für ihre Tochter widersetze. B. Über den Entscheid der Polizeidirektion hat sich Alchenberger für „seinen Schützling“ Anna Maria Huwiler beim Bundesgericht beschwert. Es wird ausgeführt, daß die Mutter Huwiler halb geisteskrank sei, daß die Tochter unmöglich bei ihr leben könne, daß der Vater von der Familie getrennt lebe und sich um dieselbe nicht kümmere. C. Die Polizeidirektion des Kantons Aargau hat auf Abweisung der Beschwerde angetragen in Erwägung: 1. Wenn es auch in der Rekurschrift nicht ausdrücklich gesagt ist, so ist doch kein Zweifel, daß der Rekurs als eine Beschwerde wegen Verletzung des Art. 45 BV aufzufassen ist. Die Kompetenz des Bundesgerichts ist daher gegeben. 2. Aus Art. 45 Absatz 1 BV folgt allerdings gemäß feststehender bundesrechtlicher Praxis die Pflicht der Heimatbehörden, den zur freien Niederlassung befugten Personen Heimatscheine oder gleichbedeutende Ausweisschriften auszustellen. Zu diesen Personen gehören jedoch, wie in der Praxis wiederum feststeht, Minderjährige nicht, weil sie den Ort ihres Wohnens nicht selbständig bestimmen können, vielmehr auch in dieser Beziehung rechtlich sie der Wille des Trägers der elterlichen Gewalt maßgebend ist (AS 20 S. 739 f., Burckhardt, Kommentar der BV S. 421 und 426). Hieraus folgt aber, daß die zur Zeit noch minderjährige Anna Maria Huwiler nur mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt von ihrer Heimatgemeinde die Ausweisschriften verlangen könnte und daß, da eine solche Zustimmung nach den Akten nicht vorliegt und auch gar nicht behauptet wird, die Beschwerde über den die Ausweisschriften verweigernden Entscheid der Polizeidirektion abgewiesen werden muß. Da der Rekurs sich ohne weiteres als unbegründet darstellt, braucht auf die Frage nicht weiter eingetreten zu werden, ob Alchenberger bei der gegenwärtigen Aktenlage oder nach Einlegung einer Vollmacht der Huwiler überhaupt als legitimiert zu betrachten wäre, für diese Beschwerde zu führen; erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.